
V e r k ü n d u n g s b l a t t

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 1

Duisburg/Essen, den 17. Juni 2003

Seite 49

Nr. 11

Satzung der Studierendenschaft der Universität Duisburg - Essen Vom 11. Juni 2003

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt A:

Grundsätze und Begriffsbestimmung

- § 1 Aufgaben
- § 2 Studierendenschaft
- § 3 Fachschaften

Abschnitt B:

Organe

- § 4 Selbstverwaltung
- § 5 Organe der Studierendenschaft

Abschnitt C:

Urabstimmung

- § 6 Urabstimmung

Abschnitt D:

Gesamtvollversammlung

- § 7 Gesamtvollversammlung

Abschnitt E:

Studierendenparlament

- § 8 Aufgaben des Studierendenparlamentes
- § 9 Amtszeit und Wahlen
- § 10 Wahlsystem
- § 11 Organisation des Studierendenparlamentes
- § 12 Einberufung und Beschlussfassung
- § 13 Beschlussverfahren und Archivierung

Abschnitt F:

Allgemeiner Studierendenausschuss

- § 14 Aufgaben
- § 15 Zusammensetzung, Amtszeit und Wahlen
- § 16 Organisation und Beschlussfassung
- § 17 Autonome Referate
- § 18 Bekanntgabe der Organbeschlüsse

Abschnitt G:

Fachschaften

- § 19 Fachschaftsorgane und -satzung
- § 20 Fachschaftsvollversammlung
- § 21 Aufgaben und Wahl der Fachschaftsvertretung
- § 22 Sitzungen und Beschlussfassung

Abschnitt H:

FachschaftsvertreterInnenkonferenz

- § 23 Aufgaben, Zusammensetzung und Sitzungen

Abschnitt I:

Haushalt der Studierendenschaft

- § 24 Beiträge
- § 25 Haushaltsordnung und Haushaltsplan
- § 26 Verfahren
- § 27 Rechnungsprüfung
- § 28 Wirtschaftsbetriebe

Abschnitt J:

Änderungs- und Übergangsbestimmungen

- § 29 Satzungsänderungen
- § 30 Übergangsbestimmungen

**Abschnitt A:
Grundsätze und Begriffsbestimmung**

**§ 1
Aufgaben**

(1) Die Organe der Studierendenschaft vertreten die Interessen der Studierenden in fachlichen, hochschulpolitischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Belangen.

(2) Die Studierendenschaft fördert aktiv die kulturellen und sportlichen Belange ihrer Mitglieder im Hinblick auf die Gestaltung der Hochschule zu einem befriedigenden Lebensraum. Sie setzt sich auch für die ökologische Verbesserung dieses Lebensraumes ein.

(3) Die Studierendenschaft setzt sich für eine qualifizierte Bildung der Studierenden, für gute Studienbedingungen, für gleiche Bildungschancen für alle und verbesserte Zugangsmöglichkeiten zu allen Bildungseinrichtungen ein. Sie strebt die geistige Emanzipation der/des Einzelnen und die Überwindung von Konkurrenzdenken an, um gemeinsame und solidarische Lernprozesse an der Hochschule zu fördern.

(4) Die Studierendenschaft setzt sich für eine demokratische und interdisziplinäre Wissenschaft und Lehre ein, deren Ziel bessere Lebensbedingungen für die gesamte Bevölkerung, die Förderung des Friedens und der ökologischen Gestaltung der Umwelt, die internationale Verständigung und Zusammenarbeit, die Humanisierung der Arbeitswelt und anderer Lebensbereiche und die Förderung von Kultur und Bildung sind.

(5) Die Studierendenschaft setzt sich für die Gleichberechtigung von Frauen und Männern in Hochschule und Gesellschaft ein.

(6) Die Studierendenschaft setzt sich für die Verbesserung der Mit- und Selbstbestimmungsrechte der Studierenden ein und nimmt die bestehenden Rechte wahr. Sie fördert die Zusammenarbeit mit den anderen Gruppen der Hochschule, den nichtwissenschaftlichen und wissenschaftlichen MitarbeiterInnen und den ProfessorInnen.

(7) Die Studierendenschaft setzt sich für Kontakte und Zusammenarbeit mit den Studierenden anderer Hochschulen auf überörtlicher und internationaler Ebene ein. Sie unterstützt die ausländischen Studierenden an der Hochschule bei der Wahrnehmung ihrer Interessen.

(8) Die Studierendenschaft fördert die politische Bildung und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz. Sie unterstützt die politische Willensbildung in den studentischen Vereinigungen.

(9) Die Organe der Studierendenschaft setzen sich für soziale und gesellschaftliche Strukturen ein, die geeignet sind, zur Verwirklichung der vorgenannten Ziele und der Formulierung und Umsetzung konkreter Forderungen beizutragen. Die Organe gewährleisten die umfassende Information und Partizipation der Studierenden.

**§ 2
Studierendenschaft**

Die an der Universität Duisburg-Essen eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft.

**§ 3
Fachschaften**

(1) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften. Im Einzelnen werden folgende 19 Fachschaften gebildet:

- Fachschaft 1a Sozialarbeit und Sozialpädagogik
- Fachschaft 1b Philosophie, Religions- und Sozialwissenschaften
- Fachschaft 2a Erziehungswissenschaften
- Fachschaft 2b Primarstufe
- Fachschaft 2c Sport
- Fachschaft 3 Literatur-, Sprach- und Kommunikationswissenschaften
- Fachschaft 4 Kunst und Design
- Fachschaft 5 Wirtschaftswissenschaften
- Fachschaft 6a Mathematik
- Fachschaft 6b Systems Engineering
- Fachschaft 7 Physik
- Fachschaft 8 Chemie
- Fachschaft 9a Landschaftsarchitektur
- Fachschaft 9b Biologie und Ökologie
- Fachschaft 9c Geowissenschaften
- Fachschaft 10 Bauwesen
- Fachschaft 11 Vermessungswesen
- Fachschaft 12 Maschinenwesen
- Fachschaft 14 Medizin

(2) Ist das von dem/der StudentEnIn gewählte Studium mehreren Fachschaften zugeordnet, so kann er/sie nur in einer Fachschaft das aktive und passive Wahlrecht ausüben. Die Ausübung des Wahlrechts auf Hochschulebene ist nur in einem Fachbereich möglich, den der/die StudentIn bei der Einschreibung oder Rückmeldung zu wählen hat.

(3) Über die Neugründung und Auflösung von Fachschaften entscheidet das Studierendenparlament entsprechend § 29. Das Studierendenparlament wird nur auf Antrag einer Mehrheit der Mitglieder der FachschaftsvertreterInnenkonferenz tätig.

Abschnitt B: Organe

**§ 4
Selbstverwaltung**

Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbst. Sie beschließt in eigener Verantwortung über ihre Initiativen und Aktivitäten, gibt sich ihre eigenen Satzungen und Ordnungen und verwaltet ihre Finanzen selbst. Dazu wählt sie Organe, die diese Aufgaben unter Einbeziehung möglichst vieler Studierenden wahrnehmen.

**§ 5
Organe der Studierendenschaft**

Die Organe der Studierendenschaft sind

1. die Studierendenschaft in Urabstimmung;
2. das Studierendenparlament;
3. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)

Abschnitt C: Urabstimmung**§ 6
Urabstimmung**

(1) Gegenstand der Urabstimmung können sein:

1. Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft;
2. grundsätzliche Angelegenheiten der Studierendenschaft;
3. die Satzung bzw. die Änderung der Satzung der Studierendenschaft;
4. die Beitragsordnung und die Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft und der Fachschaft.

Alle anderen Organe der Studierendenschaft sollen die Beschlüsse der Urabstimmung beachten. Absatz 6 bleibt unberührt. Der Urabstimmung hat eine umfassende Information und Aussprache in der Studierendenschaft bzw. in der Fachschaft vorauszugehen. Die Urabstimmung ist mindestens zwei Wochen im voraus hochschulöffentlich anzukündigen.

(2) Eine Urabstimmung muss durchgeführt werden:

- auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Studierenden der Studierendenschaft oder
- auf Beschluss der Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlamentes.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Urabstimmung ist das StudentInnenparlament verantwortlich. Das Studierendenparlament wählt zu diesem Zweck einen Urabstimmungsausschuss mit mindestens fünf VertreterInnen. Der Urabstimmungsausschuss kann HelferInnen benennen.

Urabstimmungen sollten nach Möglichkeit parallel zu den Wahlen zum Studierendenparlament durchgeführt werden; in diesem Falle ist für Urabstimmung und Wahl ein gemeinsamer Wahlausschuss zu bilden.

(3) Der Urabstimmungsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Druck und Verteilung des gestellten Antrags;
2. Einrichtung und Besetzung der Stimmlokale;
3. Erstellung und Ausgabe der Stimmzettel;
4. Feststellung und Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses.

(4) Die Urabstimmung sollte nach Möglichkeit gleichzeitig mit der Wahl zum Studierendenparlament stattfinden.

(5) Die Urabstimmung wird schriftlich durchgeführt. Sie findet unmittelbar, frei, gleich und geheim an geeigneter Stelle statt. Die Abstimmungsdauer soll fünf, muss aber mindestens zwei aufeinanderfolgende, nicht vorlesungsfreie Tage betragen. Die Teilnahme an der Abstimmung soll in der Zeit von 9 bis 16 Uhr, muss aber mindestens vier Stunden täglich möglich sein. Die Regelungen der Wahlordnung bezüglich der Studierendenparlamentswahlen sind sinngemäß anzuwenden.

(6) Ein in der Urabstimmung angenommener Antrag ist für alle Organe der Studierendenschaft rechtlich bindend, wenn eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen, mindes-

tens aber 30 % der Studierendenschaft, dem Antrag schriftlich zugestimmt haben.

(7) Unmittelbar nach Schließung der Abstimmung führt der Urabstimmungsausschuss die Auszählung der Stimmen durch. Das Abstimmungsergebnis wird vom Urabstimmungsausschuss festgestellt und unverzüglich in geeigneter Form bekannt gemacht.

(8) Eine Anfechtung der Abstimmung ist nur innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Ergebnisses möglich. Eine Anfechtung ist nur mit schriftlicher Begründung möglich. Über die Anfechtung entscheidet das Studierendenparlament.

Abschnitt D: Gesamtvollversammlung**§ 7
Gesamtvollversammlung (GVV)**

(1) Die Gesamtvollversammlung (GVV) dient der Willensbildung und Information der Studierenden sowie der Beratung der Organe der Studierendenschaft. Das Studierendenparlament und der AStA nehmen Empfehlungen der GVV entgegen und ernst.

(2) Eine GVV ist einzuberufen:

1. auf Beschluss des Studierendenparlamentes;
2. auf Beschluss des AStA;
3. auf Antrag von mindestens einem Drittel aller Fachschaftsvertretungen;
4. auf schriftlichen Antrag von mindestens 5 vom Hundert aller Studierenden.

(3) Zu einer GVV ist mindestens eine Woche vorher hochschulöffentlich durch den AStA einzuladen. Eine GVV kann über Empfehlungen an die Organe der Studierendenschaft abstimmen, wenn mindestens 5 vom Hundert der Studierenden anwesend sind. Zu Beginn einer GVV ist eine Tagesordnung festzulegen.

(4) Die GVV wählt eineN VersammlungsleiterIn, der/die nicht dem AStA angehören darf, wenn die Amtsführung des AStA diskutiert wird.

Abschnitt E: Studierendenparlament**§ 8
Aufgaben des Studierendenparlamentes**

Das Studierendenparlament nimmt entsprechend § 75 HG folgende Aufgaben wahr:

1. es beschließt über Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft;
2. es fasst Beschlüsse in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft;
3. es beschließt die Satzung der Studierendenschaft;
4. es beschließt die Beitragsordnung und die Wahlordnung zu den Organen der Studierendenschaft sowie ein Statut für die AStA-Zeitung;
5. es gibt sich mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung;

6. es wählt den/die AStA-VorsitzendeN und dessen/deren StellvertreterInnen;
7. es wählt die ReferentInnen des Allgemeinen Studierendenausschusses, kontrolliert die Arbeit des AStA, erteilt Aufträge an ihn, nimmt seinen Rechenschaftsbericht entgegen und entscheidet über seine Entlastung;
8. es beschließt den Haushaltsplan der Studierendenschaft und kontrolliert dessen Ausführung.

§ 9 Amtszeit und Wahlen

(1) Die Amtszeit beträgt in der Regel ein Jahr. Sie endet mit der Konstituierung des neuen Studierendenparlamentes. Hiermit endet auch die Amtszeit des AStA's, der kommissarisch die Geschäfte so lange weiterführt, bis ein neuer AStA gewählt worden ist.

(2) Das Studierendenparlament ist neu zu wählen, wenn drei Viertel seiner Mitglieder einem Antrag auf Auflösung zustimmen. Ein Antrag auf Auflösung muss mindestens zwei Wochen vor der Abstimmung allen ParlamentarierInnen schriftlich vorliegen. Vor der Abstimmung über die Auflösung muss ein Wahlausschuss gewählt werden, falls dieses noch nicht geschehen ist.

(3) Das Studierendenparlament ist ebenfalls neu zu wählen, wenn es innerhalb von drei Monaten nach Erledigung der Amtsgeschäfte des AStA keinen neuen AStA gewählt hat. Sofern kein Wahlausschuss zustande kommt, ist der letzte Wahlausschuss für die Durchführung der Neuwahl verantwortlich.

(4) In den Fällen des Abs. 2 und des Abs. 3 sind unverzüglich Neuwahlen für den Rest der Amtszeit durchzuführen, welche während der Vorlesungszeit stattfinden müssen. Bis zur Konstituierung des neuen Studierendenparlamentes bleibt das bisherige Studierendenparlament kommissarisch im Amt.

(5) Die Wahl zum Studierendenparlament findet jährlich statt. Sie wird vom Wahlausschuss des Studierendenparlamentes durchgeführt. Das Wahlergebnis ist spätestens drei Werktage nach seiner Feststellung hochschulöffentlich bekanntzugeben.

(6) Der/Die WahlleiterIn und seine/ihre StellvertreterInnen berufen die konstituierende Sitzung des Studierendenparlamentes innerhalb von 30, nicht vorlesungsfreien Tagen nach dem letzten Wahltag, aber zumindest bis spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des Wahlsemesters ein. Sie führen die Wahl des Präsidiums durch, an das dann die Leitung der Sitzung übergeht.

§ 10 Wahlsystem

(1) Das Studierendenparlament wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft in unmittelbarer, freier, gleicher, allgemeiner und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gekoppelt mit Elementen der Personenwahl gewählt.

(2) JedeR WählerIn hat zwei Stimmen.

(3) Mit der ersten Stimme (Erststimme) wird eine der kandidierenden Listen oder die Möglichkeit der Enthaltung

gewählt. Die Reihenfolge der Listen auf den Stimmzetteln ergibt sich aus dem Stärkeverhältnis der letzten Wahl, neue Listen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bei dem/der WahlleiterIn aufgeführt. Allein aus dem Verhältnis der nach Satz 1 ermittelten Stimmen ergibt sich das Stärkeverhältnis der hochschulpolitischen Gruppen im Studierendenparlament der Universität Duisburg-Essen. Die Sitzverteilung erfolgt nach dem Rangmaßzahlverfahren nach Schepers. [(Gesamtzahl der gültigen, abgegebenen Erststimmen/Zahl der gültigen Erststimmen für eine Liste)x(N-0,5) mit N=1,2,3 usw.]

Es werden mindestens 37 Mandate vergeben. Zumindest werden soviele Mandate vergeben, bis jede Liste, die mehr als zwei vom Hundert der gültigen, abgegebenen Erststimmen erhalten hat, ein Mandat erhält. Sind die Rangmaßzahlen mehrerer Listen bis auf die gerundete vierte Nachkommastelle einschließlich gleich, so entscheidet das Los über die Reihenfolge des Zugriffs. Entscheidet diese Rangmaßzahl über das letzte zu vergebende Mandat, so erhält jede Liste mit dieser Rangmaßzahl ein Mandat.

(4) Mit der zweiten Stimme (Zweitstimme), kann jedeR WählerIn eineN beliebigeN KandidatIn/en wählen. Hierzu werden die KandidatInnen unter Angabe ihrer Listenzugehörigkeit zunächst nach ihrer Fachbereichszugehörigkeit und danach alphabetisch geordnet und im unteren Bereich des Stimmzettels aufgeführt. Nach den Zweitstimmen bestimmt sich die Reihenfolge der KandidatInnen einer Liste. Bei Stimmgleichheit auf einer Liste entscheidet die Reihung im Wahlvorschlag über die Reihenfolge.

(5) Zur Wahlzulassung einer Liste, die neben dem Namen auch die Fachbereichszugehörigkeit, die Matrikelnummer, das Geburtsdatum und die Semesteranschrift der BewerberInnen enthalten muss, sind für jeweils angefangene 1000 immatrikulierte Studierenden an der Universität Duisburg-Essen jeweils eine Unterstützungsunterschrift notwendig. Die Unterstützung oder die Angehörigkeit für mehrere Listen ist nicht möglich; diese werden vom Wahlausschuss gestrichen. Von der Pflicht der Beibringung von Unterstützungsunterschriften sind die Listen ausgenommen, die bei der vorhergehenden Wahl zumindest ein Mandat erreicht haben. Die Rechtmäßigkeit dieses Wahlvorschlags wird durch die Unterschrift von mehr als der Hälfte der bisherigen VertreterInnen im Studierendenparlament dieser Liste dokumentiert.

(6) Wahlkampfkostenerstattung wird in keiner Form gewährt.

(7) Mitglieder des Studierendenparlamentes können sich auf einer oder mehreren Sitzungen durch ein Mitglied der gleichen Liste, welches bei der Wahl zumindest eine Zweitstimme erhalten hat, vertreten lassen.

(8) Das Nähere regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen.

§ 11 Organisation des Studierendenparlamentes

(1) Das Studierendenparlament bestimmt aus seiner Mitte ein Präsidium. Es besteht aus einer/einem Vorsitzenden und zwei StellvertreterInnen. Mitglieder des Präsidiums

dürfen nicht dem AStA angehören. Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Studierendenparlamentes ein. Das Präsidium leitet die Sitzungen. Die Zusammensetzung regelt § 11 Abs. 9.

(2) Das Studierendenparlament bildet folgende Ausschüsse:

1. Haushaltsausschuss;
2. Ausschuss für Satzungsangelegenheiten; Wahl- und Geschäftsordnung;
3. Wahlausschuss;
4. Ausschuss für sonstige Angelegenheiten.

(3) Das Studierendenparlament bildet gemäß § 75 Abs. 2 HG als ständigen Ausschuss einen Haushaltsausschuss mit sieben ParlamentarierInnen, die nicht dem AStA angehören dürfen. Er nimmt die ihm nach dem HG und weiteren rechtlichen Bestimmungen zustehenden Aufgaben wahr. Der Haushaltsausschuss führt vor dem Ende jeder Legislaturperiode eine Kassenprüfung durch. Er gibt innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung des Rechenergebnisses einen Jahresbericht über die Haushaltslage der Studierendenschaft heraus.

(4) Das Studierendenparlament bildet als ständigen Ausschuss einen "Ausschuss für Satzungsangelegenheiten, Wahl- und Geschäftsordnung" mit sieben VertreterInnen. Seine Aufgaben sind die Ausarbeitung von Änderungsvorschlägen zu dieser Satzung, die Prüfung der bestehenden Satzung auf ihre Übereinstimmung mit den Rahmengesetzen sowie die Überprüfung und Erarbeitung weiterer Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft.

(5) Das Studierendenparlament bildet einen Wahlausschuss mit fünf VertreterInnen. Der Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen zum Studierendenparlament zuständig. Näheres regelt die Wahlordnung.

(6) Bei Einsprüchen gegen die Wahlen zum Studierendenparlament oder zu den Fachschaftsvertretungen bildet das neugewählte StudentInnenparlament einen Wahlprüfungsausschuss mit sieben ParlamentariernInnen.

(7) Das Studierendenparlament bildet bei Bedarf einen Ausschuss für sonstige Angelegenheiten mit fünf Mitgliedern. Über die Aufgaben dieses Ausschusses befindet das Studierendenparlament. Alle Ausschüsse wählen eine/einen SprecherIn und eine/einen StellvertreterIn.

(8) Das Studierendenparlament bestimmt die VertreterInnen der Studierendenschaft im Verwaltungsrat des Studentenwerks. Es schlägt die VertreterInnen der Studierendenschaft für die Gremien auf Hochschulebene vor. Näheres regelt § 11 Abs. 9.

(9) Bei der Besetzung des Präsidiums sowie bei den Wahlen zum Verwaltungsrat des Studentenwerks Essen-Duisburg wird nach dem Rangmaßzahlenverfahren nach Schepers das Stärkeverhältnis der Listen nach der letzten Studierendenparlamentswahl zugrunde gelegt. Zusammenschlüsse von Listen zu Listengemeinschaften sind nicht zulässig. Die Zusammensetzung der Ausschüsse des Studierendenparlamentes regelt die Wahlordnung. Die Besetzung der Ausschüsse mit Ausnahme des Wahlausschusses wird zusammengefasst, d.h. die Höchstzahlen

nach d'Hondt werden bis zur Ermittlung der Gesamtzahl aller zu besetzenden Ausschusssitze angewandt.

(10) Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie kann nur mit den Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder beschlossen und verändert werden. Sie gilt für alle Organe und Ausschüsse der Studierendenschaft.

(11) Über die Anwesenheit der ParlamentarierInnen wird ein namentliches Protokoll geführt. Diese Anwesenheitslisten werden als Anlage zum Protokoll verschickt. Am Ende der Wahlperiode veröffentlicht das Präsidium die Anwesenheitsziffern, namentlich und auf die kandidierenden Listen bezogen. Entschuldigt Fehlen und Verspätungen von mehr als 15 Minuten werden ebenfalls aufgeführt.

(12) Das zweimalige, unentschuldigte Fehlen eines Präsidiumsmitglieds bei Studierendenparlaments-Sitzungen bzw. eines/einer AusschussvertreterIn bei Ausschusssitzungen führt zum Ausscheiden aus dem Präsidium bzw. aus dem jeweiligen Ausschuss. In der nachfolgenden Studierendenparlamentssitzung benennt die betreffende Liste eine/n NachfolgerIn. Falls die Liste keine Person benennen kann, benennt die Liste eine/n VertreterIn, der/dem das Besetzungsrecht als Nächste zusteht.

(13) Das unentschuldigte Fehlen von AStA-ReferentInnen bei Studierendenparlamentssitzungen wird vom Präsidium gerügt und in angemessener Weise öffentlich gemacht. Falls bei einer Sitzung mehr als die Hälfte der AStA-ReferentInnen fehlt und daher der AStA seiner Berichtspflicht nicht nachkommen kann, ist der AStA (verantwortlich ist hier der/die AStA-Vorsitzende) verpflichtet, den StudierendenparlamentarierInnen innerhalb von zwei Wochen einen detaillierten, schriftlichen Bericht über die Tätigkeit des AStA's im Berichtszeitraum zuzusenden.

§ 12

Einberufung und Beschlussfassung

(1) Das Studierendenparlament konstituiert sich spätestens 21 Tage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, jedoch vor dem Ende der Vorlesungszeit, in der die Wahlen stattgefunden haben. Die konstituierende Sitzung wird vom Wahlausschuss mit einer Einladungsfrist von 7 Kalendertagen einberufen und bis zur Wahl eines Präsidiums geleitet. Auf der konstituierenden Sitzung werden das Präsidium, die ständigen Ausschüsse und der AStA gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung.

(2) Das Studierendenparlament bestimmt den Turnus seiner Sitzungen. In der vorlesungsfreien Zeit finden in der Regel keine Sitzungen statt. Außerordentliche Sitzungen werden einberufen auf Beschluss oder Antrag:

1. von mindestens einem Fünftel der ParlamentarierInnen des Studierendenparlamentes;
2. der FachschaftsvertreterInnenkonferenz;
3. einer Fachschaftsvollversammlung;
4. des AStA;
5. auf schriftlichen Antrag von mindestens 5 % der Studierendenschaft;
6. der Gesamtvollversammlung.

Die Einladungen müssen den ParlamentarierInnen eine Woche vor der Sitzung schriftlich vorliegen sowie hochschulöffentlich bekannt gemacht werden.

(3) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ParlamentarierInnen anwesend sind. Ist eine Sitzung nicht beschlussfähig, setzt das Präsidium innerhalb von sieben Tagen eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung an, die unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Dieses gilt nicht für Wahlen.

(4) Sitzungen des Studierendenparlamentes sind grundsätzlich öffentlich. Alle Studierenden der Studierendenschaft haben Antrags- und Rederecht. Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung.

(5) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens drei ParlamentarierInnen hat die Abstimmung geheim oder in namentlicher Abstimmung zu erfolgen. Personalentscheidungen erfolgen immer in geheimer Abstimmung. Anträge zur Geschäftsordnung werden immer durch Handzeichen abgestimmt. Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung.

(6) Soweit diese Satzung und die Geschäftsordnung nichts anderes vorsehen, ist ein Antrag angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden ParlamentarierInnen des Studierendenparlamentes zustimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für die Verabschiedung des Haushalts ist die Mehrheit aller ParlamentarierInnen erforderlich.

(7) Wahlen erfolgen durch Abgabe von Stimmzetteln. Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der ParlamentarierInnen auf sich vereinigt. Bei mehreren BewerberInnen findet im zweiten und im dritten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden BewerberInnen mit den meisten Stimmen statt. Hierbei reicht im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit. Die/der Gewählte ist unverzüglich zu befragen, ob sie/er die Wahl annimmt. Die Annahme kann nicht unter Bedingungen oder Vorbehalten erklärt werden. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.

§ 13

Beschlussverfahren und Archivierung

(1) Beschlüsse des Studierendenparlamentes, die grundsätzliche Bedeutung haben und in ihrer Wirkung über die Legislaturperiode hinausgehen, werden in einem Satzungsanhang erfasst. Dieser Anhang ist nicht Bestandteil der Satzung. Für diese Beschlüsse gilt § 12 Abs. 6. Hierbei sind die Regelungen des § 76 HG Absätze 2 und 3 in Zusammenhang mit § 14 Abs. 1 zu beachten.

(2) Für Beschlüsse, für die diese Satzung mehrere Lesungen vorsieht, gilt:

1. Bei Verhandlungsgegenständen, für die zwei Lesungen vorgesehen sind, können beide Lesungen in einer Sitzung stattfinden. Wenn diese Beschlüsse den Aufgabenbereich eines Studierendenparlamentarier-Ausschusses berühren, so gilt dieses nur, wenn der betreffende Ausschuss vorher zu dem Antrag eine Stellungnahme abgegeben hat. Ansonsten dient die

erste Lesung lediglich dem Beschluss, den Antrag dem betroffenen Ausschuss zur Stellungnahme zuzuleiten.

2. Bei Verhandlungsgegenständen, für die drei Lesungen vorgesehen sind, werden die Lesungen in mindestens zwei getrennten Sitzungen durchgeführt. Zwischen den Sitzungen müssen mindestens 48 Stunden liegen. Hierbei wird zunächst die erste Lesung im Studierendenparlament durchgeführt. Diese Lesung dient lediglich dem Beschluss, den Antrag dem betreffenden Ausschuss zu einer Stellungnahme zuzuleiten. Der Ausschuss gibt zu diesem Antrag eine Beschlussempfehlung ab. Die zweite und dritte Lesung dient dem Beschluss über den betreffenden Antrag.

(3) Ist zur Beschlussfassung eine bestimmte Mehrheit notwendig, so muss die Abstimmung der letzten Lesung diese Mehrheit erbringen.

(4) Das Verfahren bei Änderungsanträgen zwischen den einzelnen Lesungen regelt die Geschäftsordnung.

Abschnitt F:

Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

§ 14

Aufgaben

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) ist Exekutivorgan der Studierendenschaft. Er ist verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse der Studierendenschaft. In wichtigen Belangen der Studierendenschaft ist der AStA aufgefordert, Aktivitäten anzuregen und die dazu notwendigen Beschlüsse der Studierendenschaft herbeizuführen. Der AStA vertritt die Studierendenschaft und führt ihre laufenden Geschäfte. Er informiert die Studierenden. Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlamentes selbständig und verbindlich aus. Hierbei sind die Regelungen des § 76 HG Abs. 2 und 3 in Zusammenhang mit § 14 Abs. 1 Satz 2 zu beachten.

(2) Alle ReferentInnen sind verpflichtet, in den Studierendenparlamentssitzungen Rechenschaft über ihre Arbeit abzulegen. Vor Ende seiner Amtszeit legt der AStA dem Studierendenparlament einen schriftlichen Rechenschaftsbericht vor, um von diesem Entlastung zu erhalten.

§ 15

Zusammensetzung, Amtszeit und Wahlen

(1) Das Studierendenparlament entscheidet über Zugschnitt und über die Anzahl der Referate. Der/Die AStA-Vorsitzende regelt mit Zustimmung des Studierendenparlamentes die Zuständigkeit der Referate. Es müssen zumindest ein Fachschafts- und ein Finanzreferat gebildet werden. Die ReferentInnen nehmen ihre Aufgaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit in eigener Verantwortung wahr. Es gibt autonome Referate, die nicht der Weisungsbefugnis der/des AStA-Vorsitzenden unterliegen. Das Nähere regelt § 17.

(2) Die ReferentInnen werden auf der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlamentes gewählt. Vor der Wahl stellen sich die KandidatInnen dem Studierenden-

parlament und werden von den Anwesenden befragt. Alle ReferentInnen werden getrennt unter Angabe des Referates nach § 12 Abs. 7 in Verbindung mit der Wahlordnung vom Studierendenparlament gewählt.

(3) Von den ReferentInnen, ausgenommen der/die FinanzreferentIn, wird einer/eine vom Studierendenparlament zum/zur Vorsitzenden und zwei andere zum/zur 1. und 2. stellvertretendeN VorsitzendeN gewählt. Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlamentes dürfen nicht dem AStA angehören.

(4) Bestellung und Entlassung von ReferentInnen durch die AStA-Vorsitzende/den AStA-Vorsitzenden ist nicht möglich. Die Abwahl von Mitgliedern des AStA ist nur durch Wahl einer/eines neuen ReferentInEn durch das Studierendenparlament möglich.

(5) Tritt ein/e ReferentIn zurück, ist die Neuwahl eines/einer Referenten/in in der nächstmöglichen Studierendenparlamentssitzung durchzuführen. In diesem Fall kann der/die AStA-Vorsitzende mit Zustimmung der anderen ReferentInnen bis zur nächsten beschlussfähigen Studierendenparlamentssitzung eine Studentin/einen Studenten mit der Wahrnehmung der Referatsaufgaben beauftragen. Falls auf dieser Sitzung kein/e ReferentIn gewählt wird, wird die Wahl auf jeder folgenden Studierendenparlamentssitzung neu angesetzt, bis eine Wahl erfolgreich durchgeführt wird. In dieser Zeit bleibt das Referat unbesetzt; die Geschäfte gehen an die/den Vorsitzende/n über. Eine Beauftragung dieses/dieser ReferentEnIn über die erste Studierendenparlamentssitzung hinaus, ist ausgeschlossen.

(6) Tritt der/die AStA-Vorsitzende und/oder der/die FinanzreferentIn zurück, so führt diese/r – abweichend von den Regelungen des Abs. 5 – seine/ihre Geschäfte kommissarisch so lange weiter, bis das Studierendenparlament eine/n NachfolgerIn gewählt hat.

§ 16

Organisation und Beschlussfassung

(1) Der AStA bestimmt den Turnus seiner Sitzungen selbst. Der Termin ist mindestens zwei Werktage vorher durch Aushang im AStA bekannt zu geben.

(2) Sitzungen des AStA sind grundsätzlich hochschulöffentlich. Alle Studierenden haben Antrags- und Rede-recht. Ausnahmen können vom AStA entsprechend der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes beschlossen werden.

§ 17

Autonome Referate

(1) Es gibt folgende autonome Referate:

1. Frauen- und Lesbenreferat
2. Internationales Referat
3. Hochschulsport-Referat.

(2) Frauen, SportlerInnen und AusländerInnen regeln ihre Angelegenheiten autonom. Für die Vollversammlungen von Frauen, SportlerInnen und AusländerInnen gelten entsprechend die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 und 4.

Zur Regelung der Angelegenheiten werden Räumlichkeiten und Mittel zur Verfügung gestellt, die im Haushaltsplan der Studierendenschaft auszuweisen sind. Näheres regelt die Wahlordnung.

(3) Die Frauen- und Lesbenreferentin nimmt unter anderem die Aufgaben der studentischen Frauenbeauftragten gemäß § 3 Abs. 2 und § 23 HG der Universität Duisburg-Essen wahr.

§ 18

Bekanntgabe der Organbeschlüsse

(1) Die Satzung der Studierendenschaft einschließlich der Änderungssatzung sowie die in dieser Satzung genannten Ordnungen sind dem Rektorat der Hochschule zur Genehmigung und Veröffentlichung im Verkündungsblatt - Amtliche Mitteilungen der Universität Duisburg-Essen zu übersenden.

(2) Wesentliche Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft sind unverzüglich durch Aushänge und Veröffentlichung in der Zeitung des AStA bekannt zu machen. Diese Beschlüsse sind archiviert zu sammeln.

Abschnitt G: Fachschaften

§ 19

Fachschaftsorgane und -satzung

(1) Organe der Fachschaft sind:

- die Fachschaftsvollversammlung (FS-VV)
- die Fachschaftsvertretung (FSV).

(2) Die Fachschaftsvollversammlung gibt der Fachschaft eine Satzung. Sie muss in mindestens zwei Lesungen beschlossen werden. Die Lesungen können in einer Vollversammlung erfolgen. Zum Beschluss und zu Änderungen der Satzung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten TeilnehmerInnen einer Vollversammlung notwendig.

§ 20

Fachschaftsvollversammlung (FS-VV)

(1) Die Fachschaftsvollversammlung beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft. Sie beschließt über die Selbstbewirtschaftungsmittel der Fachschaft.

(2) Die FS-VV wählt und entlastet die Fachschaftsvertretung. Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft bzw. die Fachschaftssatzung.

(3) Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft auf Zentralebene sind in Angelegenheiten der Satzungen und der Finanzausstattung unmittelbar bindend für die Fachschaften.

§ 21**Aufgaben und Wahl der Fachschaftsvertretung (FSV)**

(1) Die Fachschaftsvertretung (FSV) vertritt die Interessen der Studierenden einer Fachschaft. Sie informiert die Studierenden besonders über fachspezifische Angelegenheiten und arbeitet mit den studentischen VertreterInnen im Fachbereichsrat und anderen Gremien auf der Ebene des Fachbereichs und der Hochschule zusammen. Sie ist für die Verwaltung der ihr im Studierendenschaftshaushalt zugewiesenen Selbstbewirtschaftungsmittel verantwortlich.

(2) Die Fachschaftsvertretung besteht aus mindestens drei Referaten, davon einE FinanzreferentIn und einE FachschaftsvertreterInnenkonferenz-ReferentIn. Ein Referat kann von mehreren Studierenden besetzt werden. Die Zahl der Referate soll in der Regel zwölf nicht überschreiten. Ihre genaue Anzahl und ihre Zuständigkeiten sowie weitere organisatorische Angelegenheiten werden durch die Fachschaftsvollversammlung bzw. die Fachschafts-satzung festgelegt. Die Amtszeit der FSV beträgt ein Jahr und endet mit der Wahl der neuen FSV. Die Amtszeit der FSV ist unabhängig von der des Studierendenparlaments. Die FSV kann in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft beschließen. Sie ist an die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung gebunden und führt diese aus.

(3) Die Fachschaftsvollversammlungen wählen die Fachschaftsvertretungen. Die FachschaftsreferentInnen werden geheim und getrennt unter Angabe des Referates gewählt. Näheres regeln die Fachschaftssatzungen und die Wahlordnung der Studierendenschaft. Die Wahl der neuen FSV ist unverzüglich unter Angabe der Namen und der Semesteranschriften des/der FinanzreferentEnIn und des/der FachschaftsvertreterInnenkonferenz-ReferentEnIn dem AStA mitzuteilen.

(4) Der/Die FinanzreferentIn verwaltet die Selbstbewirtschaftungsmittel der Fachschaft. Dieses kann höchstens drei Monate geschäftsführend geschehen. Für geschäftsführende FSVen gelten sinngemäß die Bestimmungen über die vorläufige Haushaltsführung der Studierendenschaft.

§ 22**Sitzungen und Beschlussfassung**

(1) Die FSVen bestimmen den Turnus ihrer Sitzungen selbst. Die Termine sind rechtzeitig fachschaftsöffentlich bekannt zu geben.

(2) Sitzungen der FSV sind grundsätzlich hochschulöffentlich. Alle Studierenden der jeweiligen Fachschaft sowie die ReferentInnen des AStA's haben Antrags- und Rederecht. Ausnahmen können von der FSV entsprechend der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments beschlossen werden.

Abschnitt H:**FachschaftsvertreterInnenkonferenz (FSVK)****§ 23****Aufgaben, Zusammensetzung und Sitzungen**

(1) Die FachschaftsvertreterInnenkonferenz (FSVK) wirkt bei der Willensbildung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen mit.

(2) Aufgabe der FSVK ist die Abstimmung der Arbeit der FSVen untereinander, die Vertretung ihrer Interessen nach außen und die Zusammenarbeit mit dem Studierendenparlament, dem AStA und den studentischen GremienvertreterInnen.

(3) Die FSVK besteht aus VertreterInnen jeder FSV. Jede Fachschaft hat bei der FSVK eine Stimme. Das Stimmrecht übt in der Regel der/die FSVK-ReferentIn aus, er/sie kann sich von jeder/m gewählten und dem/der AStA-FachschaftsreferentEnIn namentlich bekannten Fachschafts-VertreterIn vertreten lassen. Alle Studierenden der Universität Duisburg-Essen haben Antrags- und Rederecht.

(4) Die FSVK bestimmt den Turnus ihrer Sitzungen selbst. Die Termine sind zwei Werktage vorher hochschulöffentlich bekannt zu geben. Die Sitzungen der FSVK sind grundsätzlich hochschulöffentlich. Ausnahmen können entsprechend der Geschäftsordnung beschlossen werden.

(5) Die FSVK fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die FSVK ist berechtigt Beschlüsse zu fassen, wenn mehr als die Hälfte der Fachschaften vertreten sind. Ist die FSVK nicht beschlussfähig, so kann innerhalb von sieben Werktagen die Sitzung wieder angesetzt werden. Diese Sitzung ist in jedem Falle beschlussfähig. Die Tagesordnung bleibt unverändert.

(6) Die FSVK wirkt am Schlüssel über die Vergabe der Fachschaftszuweisungen mit. Änderungen dieses Schlüssels kann das Studierendenparlament nur auf Antrag der Mehrheit der VertreterInnen in der FSVK im Rahmen der Erstellung des Haushaltsplanes der Studierendenschaft beschließen. Sollte die FSVK bis zur dritten Lesung des Haushaltes keine Änderung des Verteilungsschlüssels empfehlen, so bleibt es bei dem bestehenden Verteilungsschlüssel. Der Verteilungsschlüssel darf höchstens Sockelbeträge bis zu 30% der gesamten Selbstbewirtschaftungsmittel vorsehen. Mindestens 70% der Selbstbewirtschaftungsmittel sind pro StudentIn auf die Fachschaften zu verteilen.

(7) Die FSVK hat das alleinige Vorschlagsrecht für die Besetzung des AStA-Fachschaftsreferates. Der/Die FachschaftsreferentIn stellt den Kontakt zwischen AStA und Fachschaften her, lädt zu FSVK-Sitzungen ein, leitet diese, führt das Protokoll und vertritt den AStA auf FSVK-Sitzungen und die FSVK im AStA.

Abschnitt I: Haushalt der Studierendenschaft**§ 24
Beiträge**

(1) Die Studierendenschaft erhebt entsprechend § 79 Abs.2 HG von ihren Angehörigen Beiträge. Das Nähere regelt die vom Studierendenparlament zu beschließende Beitragsordnung.

(2) Änderungen des Studierendenschaftsbeitrages von bis zu 10% erfordern die Mehrheit aller ParlamentarierInnen, darüber hinausgehende Änderungen bedürfen zu ihrer Annahme der Mehrheit von zwei Dritteln aller ParlamentarierInnen. Über Änderungen der Beitragsordnung entscheidet das Studierendenparlament in zwei Lesungen.

**§ 25
Haushaltsordnung und Haushaltsplan**

(1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen.

(2) Haushaltsjahr ist der Zeitraum vom 01.07. eines Jahres bis zum 30.06. des folgenden Jahres.

(3) Alle Einnahmen und Ausgaben müssen für das Haushaltsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan aufgenommen werden. Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge müssen in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.

(4) Der Haushaltsplan hat Zuweisungen für die Fachschaften auszuweisen, die den Fachschaften vom AStA unverzüglich nach Eingang der Einnahmen aus Studierendenschaftsbeiträgen anteilig bereitzustellen sind. Das Studierendenparlament stellt den Fachschaften mindestens 15 % der Studierendenschaftsbeiträge des vorherigen Haushaltsjahres als Selbstbewirtschaftungsmittel zur Verfügung. Selbstbewirtschaftungsmittel für die Fachschaften können nicht in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden, falls sie nicht abgerufen werden.

(5) Bei der Festsetzung der Zuweisung sind die Aufgaben der Fachschaften und die Zahl ihrer Angehörigen angemessen zu berücksichtigen. Über den Schlüssel für die Aufteilung dieser Mittel auf die einzelnen Fachschaften entscheidet die FSVK mit der Mehrheit der VertreterInnen. Näheres regelt §23 Abs. 6.

(6) Die Gesamtsumme der Aufwandsentschädigungen für die AStA-Mitglieder darf 20 % der Einnahmen aus Studierendenschaftsbeiträgen nicht überschreiten.

**§ 26
Verfahren**

(1) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge werden unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs durch den AStA aufgestellt.

(2) Der Haushaltsplan ist spätestens am 25. April eines Jahres dem Haushaltsausschuss zur Stellungnahme für die Beschlussfassung im Studierendenparlament vorzulegen. Für die Stellungnahme ist dem Haushaltsausschuss

eine Frist von vier Wochen einzuräumen. Sondervoten einzelner VertreterInnen sind möglich.

(3) Das Studierendenparlament beschließt den Haushaltsplan und etwaige Nachträge in drei Lesungen. Der Haushaltsplan, die Stellungnahme des Haushaltsausschusses und eventuelle Sondervoten müssen allen ParlamentarierInnen mindestens eine Woche vor der zweiten Lesung schriftlich vorliegen.

(4) Der Entwurf des Haushaltsplanes, der dem Studierendenparlament vorliegt sowie der beschlossene Haushaltsplan und etwaige Nachträge sind unverzüglich hochschulöffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt zu machen. Die Regelungen des § 80 Abs.4 HG sind zu beachten.

**§ 27
Rechnungsprüfung**

(1) Der/die AStA-FinanzreferentIn hat innerhalb eines Monats nach Ende des Haushaltsjahres das Rechenergebnis sowie den Jahresabschluss zu erstellen.

(2) Das Rechenergebnis sowie der Jahresabschluss sind unverzüglich nach der Feststellung dem Haushaltsausschuss zur Stellungnahme vorzulegen und vor der Beschlussfassung des Studierendenparlamentes über die Entlastung des AStA hochschulöffentlich bekannt zu geben.

(3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung unterliegt gemäß § 80 Abs.7 HG der Prüfung durch den Landesrechnungshof und der Vorprüfung durch die zuständigen staatlichen Stellen.

**§ 28
Wirtschaftsbetriebe**

(1) Der AStA leitet und verwaltet Dienstleistungsbetriebe für die Studierendenschaft im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben des § 72 Abs. 2 HG. Diese Dienstleistungsbetriebe werden nach den Grundsätzen wirtschaftlicher Betriebsführung geleitet, ihre Umsätze sind Bestandteil des Haushaltes der Studierendenschaft.

(2) Der AStA legt mit Zustimmung des Studierendenparlamentes die Aufgaben und Ziele dieser Wirtschaftsbetriebe fest. Das Studierendenparlament muss der Delegation von Leitungsaufgaben in diesen Betrieben zustimmen. Zur Kontrolle dieser Aufgaben können Gremien vorgesehen werden, in denen neben Mitgliedern des AStA und des Studierendenparlamentes auch Beauftragte der in dem jeweiligen Betrieb Beschäftigten vertreten sind.

(3) Das Studierendenparlament muss Regelungen über den Geschäftsumfang und die Geschäftsinhalte zu Ihrer Wirksamkeit zustimmen.

(4) Der Rahmen, in dem VertreterInnen dieser Betriebe eigene rechtsgeschäftliche Erklärungen abgeben können, bestimmt der AStA unter Zustimmung des Studierendenparlamentes. Die Regelungen des § 76 Abs. 2 HG bleiben hiervon unberührt.

**Abschnitt J:
Änderungs- und Übergangsbestimmungen**

**§ 29
Satzungsänderungen**

(1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der ParlamentarierInnen des Studierendenparlamentes. Eine Satzungsänderung erfordert zwei Lesungen. Näheres regelt § 13.

(2) Eine Änderung dieser Satzung ist auch durch eine Mehrheit bei einer Urabstimmung möglich. Näheres regelt § 6.

**§ 30
Übergangsbestimmungen¹**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Rektorat und der Veröffentlichung im Verkündungsblatt - Amtliche Mitteilungen der Universität Duisburg-Essen in Kraft. Ihre Regelungen in Bezug auf Wahlen finden ab der jeweils nächsten turnusgemäß stattfindenden Wahl nach Inkrafttreten Anwendung. Gleiches gilt für die §§ 23, 24 und 25. Die Satzung der Studierendenschaft der Gesamthochschule Essen vom 23. April 1992 tritt zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes der Universität Duisburg-Essen vom 28. April 2003

Duisburg und Essen, den 11. Juni 2003

Der Gründungsbeauftragte
der Universität Duisburg-Essen

MD Heiner Kleffner

Anlage zu § 3 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen:

Die Fachschaften am Standort Duisburg werden wie folgt gebildet:

BA / MA Angewandte Kommunikations- und Medienwissenschaften

LA / MA Anglistik / Amerikanistik

LA Berufsbildende Schulen

Dipl. Chemie

LA Chemie

Dipl. Elektrotechnik

LA Evangelische Theologie

LA Geographie

LA / MA Germanistik

LA / MA Geschichte

Dipl. Angewandte Materialtechnik

Informatik

MA Jüdische Studien

BA / MA Kulturwirt

Dipl. Maschinenbau

LA / Dipl. Mathematik

Dipl. Ostasienwissenschaften

Dipl. Pädagogik

LA Pädagogik

LA / MA Philosophie

Dipl. Physik

LA Physik / Technologie

LA Psychologie

LA / MA Romanistik

Dipl. Schiffstechnik

Dipl. Sozialwissenschaften

Dipl. Wirtschaftswissenschaft

Dipl. Wirtschaftspädagogik

Anlage zu § 17 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen:

Das autonome Referat für Schwule, Bisexuelle und Lesben am Standort Duisburg wird zu den in der Satzung genannten autonomen Referaten hinzugefügt

¹ Diese Übergangsbestimmungen beziehen sich auf das erstmalige In-Kraft-Treten der Satzung der Studierendenschaft der ehemaligen Universität – Gesamthochschule Essen.